



Rechtsanwaltskanzlei Dr. Rathenau & Kollegen

Lagos - Lissabon - Funchal - Azoren

Rua António Crisógono dos Santos, 29, Bl. 3, Escr. B, D,
E, P-8600-678 Lagos
Tel: +351-282-780-270
Fax: +351-282-780-279
Email: anwalt@rathenau.com
Internet: www.anwalt-portugal.de

Steuerlicher Sonderstatus für Neuansässige in Portugal (RNH)

Neue Liste der Berufe mit erhöhter Wertschöpfung ab dem 1.1.2020

Eine kürzliche Gesetzesänderung in Bezug auf die Steuervergünstigung für neuansässige Bürger in Portugal führt dazu, dass eine neue Liste der betroffenen Berufe für den Sonderstatus ab dem 1.1.2020 maßgeblich ist.

Nunmehr richten sich die privilegierten Berufe, die als „Berufe mit erhöhter Wertschöpfung“ klassifiziert werden, nicht mehr nach der CAE (*Classificação Portuguesa das Atividades Económicas*) sondern nach der CPP (*Classificação Portuguesa de Profissões*). Wobei zu beachten ist, dass die CAE nur zur Interpretation der bisherigen Berufe mit erhöhter Wertschöpfung diente. Die CPP-Berufe sind in neun Hauptgruppen aufgeteilt. Die Hauptgruppen unterteilen sich in Untergruppen; die einzelnen Berufe werden in weiteren Unterpunkten konkretisiert. Die offizielle Tabelle listet 17 Berufsgruppen auf. Nunmehr kann genauer ermittelt werden, ob ein bestimmter Beruf oder eine bestimmte Tätigkeit vom Anwendungsbereich des RNH-Status umfasst ist und somit das entsprechende Einkommen steuerlich privilegiert wird. Der Einkommensteuersatz beträgt bei diesen Berufen pauschal 20 %.

Gruppe 1

- **Nr. 112 - Generaldirektor und exekutive Manager von Unternehmen**
Insbesondere bestehen die Tätigkeiten in (nicht kumulativ zu verstehen):
 - Planung, Leitung und Koordination der Abläufe des Unternehmens;
 - Überprüfung von Abläufen und Ergebnisse des Unternehmens und Weiterleitung der Ergebnisse an den Geschäftsführer bzw. Vorstand
 - Festlegung von Zielen und Strategien sowie der Geschäftspolitik und der Programme für das Unternehmen
 - Feststellung der Leistung des Unternehmens und dessen Bewertung
 - Vertretung des Unternehmens
 - Personalmanagement
 - Sicherstellung, dass das Unternehmen seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt

Ausgeschlossen sind Leiter von öffentlichen Institutionen (Nr. 1112) und Leiter von Organisationen von besonderem Interesse, wie Parteien, Gewerkschaften, Humanitäre Institutionen und Sport- und Kulturvereine (Nr. 1114).

Nach dieser neuen Tabelle sind grundsätzlich alle Generaldirektoren und exekutive Manager inbegriffen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage kommt es nicht mehr darauf an, ob die Person die Gesellschaft nach außen wirksam vertreten kann. Auch kommt es nicht mehr darauf an, ob Produktionsinvestitionen im Rahmen von förderfähigen Projekten realisiert werden.

➤ **Nr. 12 - Leitung von Verwaltungsabteilungen und kaufmännischen Abteilungen**

Inbegriffen sind Tätigkeiten und Funktionen von Direktoren der Verwaltungsabteilungen und der kaufmännischen Abteilungen eines privaten oder öffentlichen Unternehmens.

Nunmehr sind sowohl die einzelnen Abteilungen als auch die einzelnen Tätigkeiten spezifiziert. Insbesondere geht es um Finanzabteilungsleiter (Nr. 1211), Personalleiter (Nr. 1212), Planungsabteilungen (Nr. 1213), usw. Zu den kaufmännischen Vorständen zählen insbesondere der Verkaufsmanager, das Öffentlichkeitsmanagement, das Marketingmanagement, die Forschungs- und Entwicklungsabteilung, usw.

Ausgeschlossen sind die obersten Leiter von Institutionen und Unternehmen nach der Nr. 11 der maßgeblichen Tabelle; dabei handelt es sich um Vertreter von Legislativ- und Exekutivorganen sowie oberste Leiter der öffentlichen Verwaltung und spezialisierter Organisationen. Zudem sind auch Manager von Niederlassungen von Banken und Kreditinstitutionen ausgeschlossen. Dies war nach der alten Tabelle der bevorzugten Berufe nicht der Fall. Diese umfasste alle führenden Positionen von Unternehmen aller Art.

➤ **Nr. 13 - Produktionsdirektoren und Direktoren spezialisierter Dienstleistungen**

Darunter fallen Tätigkeiten und Funktionen von Produktionsdirektoren im Rahmen der Landwirtschaft (Nr. 1311.1); der Tierproduktion (Nr. 1311.2); der forstwirtschaftlichen Produktion (Nr. 1311.3); der Fischerei und Fischzucht (Nr. 1312); von Verarbeitungsunternehmen (Nr. 1321); der Rohstoffindustrien (Nr. 1322); der Bauindustrie und Bauwesen (Nr. 1323); des Einkaufs, Transports, Lagerung und Verteilung von Waren (Nr. 1324); der Informations- und Kommunikationstechnologien (Nr. 133) sowie spezialisierter Dienstleistungen (Nr. 134) in Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung.

Unter den spezialisierten Dienstleistungen fallen die Tätigkeiten von Direktoren im Rahmen der: Kinder- (Nr. 1341), Gesundheits- (Nr. 1342) und Seniorenbetreuung (Nr. 1343); Sozialhilfe (Nr. 1344); Bildung (Nr. 1345), insbesondere ist der Universitäts- und Schuldirektor inbegriffen; Banken und Versicherungen (Nr. 1346); Bibliotheken, Museen, Kunstgalerien, nationale Denkmäler (Nr. 1349.1); Sicherheitskräfte und Sicherheitsdienstleistungen (Nr. 1349.2); juristischen Dienstleistungen, Justizvollzugsanstalten, usw. (Nr. 1349.3). Mit besonderem Augenmerk auf die Planung, Leitung und Koordination der genannten Tätigkeiten.

Wie in der Nr. 12 sind auch hier die obersten Leiter von Institutionen und Unternehmen nach der Nr. 11 der maßgeblichen Tabelle ausgeschlossen.

➤ **Nr. 14 – Direktoren im Hotelgewerbe, in der Gastronomie, Handelsgewerbe und anderen Dienstleistungen**

Umfasst die Tätigkeiten und Funktionen von Direktoren und Geschäftsführern im: Hotelgewerbe und ähnliche, wie Motels, Pensionen, Jugendherberge oder andere Beherbergungsbetriebe (Nr. 1411); in der Gastronomie und Cateringbetrieben (Nr. 1412), im Einzel- und Großhandel (Nr. 142) und im Rahmen anderer Dienstleistungen (Nr. 143). Bei den anderen Dienstleistungen handelt es sich um Direktoren und Geschäftsführern insbesondere von Sportvereinen, Freizeitzentren und Kulturzentren (Nr. 1431), namentlich Freizeitparks, Spielhallen, Casinos, Kinos und Theatern. Dabei handelt es sich bei den maßgeblichen Tätigkeiten insbesondere um die Planung, Organisation und Aufsicht der angebotenen Leistungen.

Ausgeschlossen sind Direktoren von Sportverbänden (gem. Nr. 1114), Präsidenten oder Direktoren von portugiesischen Gesellschaften im Rahmen des Sportgewerbes (Sociedades Anónimas Desportivas - SAD) (Nr. 1120) und vorsitzende Generaldirektoren von Unternehmen (Nr. 1120). Zudem sind Direktoren von spezialisierten Dienstleistungsunternehmen (Nr. 134) und Direktoren von Kunstgalerien und Galerien nationaler Denkmäler sowie von Bibliotheken, Archiven und Museen hiernach ausgeschlossen. Allerdings profitieren diese über die bereits genannte Nr. 13 der neuen Liste vom genannten Sonderstatus.

Gruppe 2

➤ **21 - Physiker, Mathematiker, Ingenieure und ähnliche Wissenschaftler**

Umfasst die Tätigkeiten und Funktionen von:

- Physikern (Nr. 2111.1), Astronomen (Nr. 2111.2), Meteorologen (Nr. 2112), Chemikern (Nr. 2113), Geophysikern (Nr. 2114), Geologen (Nr. 2114.1).
- Die Tätigkeiten von Mathematikern (Nr. 2120.1), Statistikern und Demographen (Nr. 2120.3). Zudem auch Biowissenschaftlern, insbesondere Biologen (Nr. 2131.1), Botanikern (Nr. 2131.2), Zoologen (Nr. 2131.3), Pharmakologen (Nr. 2131.4) und ähnliche Spezialisten.
- Des Weiteren zählen zu dieser Gruppe auch Ingenieure im Bereich der Agrarwissenschaft (Nr. 2132.1), Forstingenieure (Nr. 2132.2), Fischereifachberater (Nr. 2132.3) und Umweltspezialisten (Nr. 2133) und Wirtschafts- und Produktionsingenieure (Nr. 214). Dabei handelt es sich ausdrücklich um Bauingenieure (Nr. 2142), Umweltingenieure (Nr. 2143), Maschinenbauingenieure (Nr. 2144), Chemieingenieure (Nr. 2145), Bergbauingenieure (Nr. 2146.1), Metallbearbeitungstechniker (Nr. 2146.2) und ähnliche Ingenieure im Bereich des Bergbaus und der Metallbearbeitung (Nr. 2146.3).
- Ingenieure im Bereich der Elektrotechnologien (Nr. 215), insbesondere Elektroingenieure (Nr. 2151) und Telekommunikationsingenieure (Nr. 2153).
- Tätigkeiten und Funktionen von Gebäudearchitekten (Nr. 2161), Landschaftsarchitekten (Nr. 2162), Mode-, Innen-, Produkt, und Textildesignern (Nr. 2163), Städte- und Straßenverkehrsplanern (Nr. 2164), Kartografen und Landvermessern (Nr. 2165.1) und Topografen und ähnliche (Nr. 2165.2).

- Grafik-, Kommunikations- und Mediendesigner (Nr. 2166)

Ausgeschlossen sind Techniker und Berufe im mittleren Level, die in der Gruppe 3 beschrieben sind.

➤ **221 - Ärzte**

Umfasst die Tätigkeiten und Funktionen von Allgemein- und Fachärzten, mit besonderem Augenmerk auf die Diagnostik, Behandlung und Prävention von Krankheiten und Verletzungen sowie andere Körperverletzungen und psychische Beeinträchtigungen von Menschen, mit Anwendung der Grundsätze und Verfahren der modernen Medizin. Demnach sind alle Arten von Ärzten und Chirurgen in dieser Gruppe inkludiert.

Ausgeschlossen sind biomedizinische Forscher (Nr. 2131) und klinische Psychologen (Nr. 2634). Insbesondere sind genau wie nach der alten Rechtslage sowohl das Krankenpflegepersonal, Heilpraktiker, Alternativmediziner, Tierärzte und Pharmakanten, Physiotherapeuten als auch jegliche Therapeuten nicht von dem Sonderstatus umfasst.

➤ **2261 - Zahnärzte und Stomatologen**

Umfasst die Tätigkeiten und Funktionen von Stomatologen (Nr. 2261.1) und Zahnärzten (Nr. 2261.2). Insbesondere ist die Zahnheilkunde, die Kieferorthopädie, und die Endodontie inkludiert. Bei den maßgeblichen Tätigkeiten handelt es sich um die Diagnostik, die Behandlung und Prävention von Erkrankungen, Verletzungen oder Anomalien der Zähne, des Mundes, des Kiefers und des Gewebes im Mundbereich.

➤ **231 – Dozenten in Universitäten und Hochschulen**

Umfasst alle Tätigkeiten und Funktionen eines Dozenten an einer Universität oder Hochschule.

Nicht erfasst sind Vorstände von Hochschulen.

➤ **25 – Techniker in Informations- und Kommunikationstechnologien**

- Umfasst die Tätigkeiten und Funktionen von Systemanalytikern (Nr. 2511), Softwareprogrammierern (Nr. 2512), Web- und Medienprogrammierern (Nr. 2513), Applikationenprogrammierern (Nr. 2514) und andere Informatiker und Programmierer.
- Techniker im Rahmen der Datenverarbeitung und Netzwerken. Insbesondere Verwalter und Techniker in der Erstellung von Datenbanken (Nr. 2521), Systemverwalter (Nr. 2522), Techniker in Computernetzwerken (Nr. 2523) und sonstige Datenverarbeitungs- und Netzwerktechniker (Nr.2529).

➤ **264 – Schriftsteller, Journalisten und Linguisten**

Umfasst alle Tätigkeiten und Funktionen von Schriftstellern (Nr. 2641), Journalisten (Nr. 2642), Linguisten und Philologen (Nr. 2643.1). Insbesondere sind auch Übersetzer (Nr. 2543.2) und Dolmetscher (Nr. 2643.3) inkludiert.

Diese Kategorie war in der alten Tabelle nicht enthalten, sodass die vorstehenden Berufe erst nach dem in Kraft treten der neuen Tabelle von dem Sonderstatus profitieren.

➤ **265 – Plastische Künstler und Schauspieler**

- Umfasst die Tätigkeiten und Funktionen aller bildender Künstler (Nr. 2651); aller Komponisten, Musikern und Sängern (Nr. 2652); aller Tänzer und Choreografen (Nr. 2653); Theater- und Filmregisseure (Nr. 2654.1), Schauspieler (Nr. 2654.2 und 2655), Film- und Theaterproduzenten (Nr. 2654.3), Fernseher- und Radioregisseure und Produzenten (Nr. 2654.4), sowie Bild- und Tontechniker und sonstige (Nr. 2654.5).
- Fernseher- und Radiomoderator, sowie anderer Medien (Nr. 2656)
- Andere Künstler im Rahmen des Entertainments (Nr. 2659)

In der Gruppe 2 des CPP befinden sich auch die Berufe des Rechnungsprüfers und des Steuerberaters. Diese waren in der alten Liste enthalten und sind jetzt nicht mehr Bestandteil der neuen Liste, sodass diese Berufe durch die Gesetzesänderung nicht mehr vom Sonderstatus umfasst sind.

Gruppe 3

➤ **31 – Techniker und Fachkräfte im Rahmen der Naturwissenschaften und Ingenieurwesen im mittleren Bereich**

Umfasst die Tätigkeiten und Funktionen von Fachkräften im Rahmen der Naturwissenschaften und des Ingenieurwesens, die im Rahmen der Rohstoff-, der Verarbeitungs- und der Bauindustrie tätig sind. Inbegriffen sind auch Betriebs- und Kontrolltechniker im Rahmen industrieller Abläufe sowie Biowissenschaftler (Nr. 314), Fach- und Kontrollarbeiter im Rahmen des Schiffs- und Luftverkehrs (Nr. 315).

- Techniker der Physik und der Chemie (Nr. 3111), mit besonderem Augenmerk auf die Unterstützung von Forschungsarbeiten im Rahmen der Physik (Nr. 3111.1), der Chemie (Nr. 3111.2), der Geologie, der Geophysik, der Meteorologie und Astronomie und Entwicklung von Maßnahmen zur Anwendung der Forschungsergebnisse in der Industrie, der Medizin, im militären Bereich und ähnliche;
- Techniker im Rahmen des Bauingenieurwesens (Nr. 31112), Elektriker (Nr. 3113), Elektrotechniker (Nr. 3114), Techniker und Prüfer im Rahmen der Mechanik (Nr. 3115) und Fahrzeugprüfer (Nr. 3115.1);
- Techniker im Rahmen der industriellen Chemie (Nr. 3116);
- Beauftragte im Rahmen der Bergbauindustrie (Nr. 3121), Verarbeitungsindustrie (Nr. 3122), der Lebensmittel- und Getränkeindustrie (Nr. 3122.1), der Textil-, Bekleidungs- und Schuhindustrie (Nr. 3122.2), der Holz- und Korkindustrie (Nr. 3122.3), der Papier- und Druckindustrie (Nr. 3122.4), der Erdölraffinerieindustrie, der industriellen Chemie, der Pharmaproduktindustrie und Verarbeitung von Plastik und Gummi (Nr. 3122.5);
- Beauftragte im Rahmen der Verarbeitungsindustrie von nicht metallischen Mineralien (Nr. 3122.6), der Verarbeitung von metallischen Produkten (Nr. 3122.7);
- Beauftragte im Rahmen des Bauwesens (Nr. 3123);

- Betriebs- und Kontrolltechniker im Rahmen von industriellen Abläufen (Nr. 313), insbesondere im Rahmen der Energiegewinnung, der Wasserbehandlung und Verbrennungsanlagen.
- **35 – Techniker der Informations- und Kommunikationstechnologien**
Umfasst alle Tätigkeiten und Funktionen der unter der Nr. 25 genannten Spezialisten, wobei es sich hier um mittelrangige Fachkräfte und Techniker handelt.

Gruppe 6

- **61 - Landwirte und Fachkräfte in der Landwirtschaft und Tierproduktion**
- **62 – Fachkräfte im Rahmen des Waldgebietes, der Fischerei und Jagd**

In den Nrn. 611 bis 613 sind alle Arten von Landwirten und Fachkräfte der Landwirtschaft und Tierproduktion enthalten.

In den Nrn. 621 bis 622 sind alle Fachkräfte die im Rahmen des Waldgebietes, in der Fischerei und Jagd tätig sind.

Zu beachten ist, dass es sich bei diesen Tätigkeiten um Betriebe handeln muss, die im Markt tätig sind, da einzelne Kleinbauern von dem Steuervorteil ausgeschlossen (Nr. 63) bzw. nicht in der Tabelle aufgeführt sind.

Diese Berufe waren in der alten Tabelle nicht enthalten, sodass sie ab dem 1.1.2020 erstmals von dem Sonderstatus profitieren können.

Gruppe 7 - Facharbeiter im Rahmen der Industrie, des Bauwesens und Handwerker

Da in der neuen Tabelle die gesamte Gruppe 7 des CPP aufgeführt ist, profitieren alle dort genannten Berufe vom RNH-Steuvorteil.

- Sämtliche Fachkräfte im Rahmen des Bauwesens, namentlich; alle Arten von Handwerkern, Installateure, Maler, Facharbeiter für Reinigungsarbeiten, Metallbauer, Metallverarbeitern und Mechaniker aller Art (Nr. 723);
- Facharbeiter im Rahmen des Drucks (Nr. 732), der Herstellung von Präzisionsinstrumenten, insbesondere Goldschmiede und alle Arten von Kunsthandwerkern (Nr. 73);
- Facharbeiter im Rahmen der Elektrik und der Elektronik (Nr. 74);
- Beschäftigte im Rahmen der Lebensmittel-, Holz- und Textilverarbeitung, sowie andere Industrien und Kunsthandwerke (Nr. 75). Insbesondere sind Fleischer, Bäcker, Schneider, Schuster, und Taucher inbegriffen.

Auch diese Berufe waren in der alten Tabelle nicht enthalten, sodass sie ab dem 1.1.2020 erstmals von dem Sonderstatus profitieren können.

Gruppe 8 - Facharbeiter im Rahmen von Installationen, Maschinen und Montagearbeiten

Umfasst alle Tätigkeiten und Funktionen von Installateuren und Monteuren und Maschinenfacharbeitern.

Bezüglich der Berufe, die in dieser Gruppe enthalten sind, verhält es sich ebenso wie bei den Gruppen 6 und 7. Die hier aufgeführten Berufe sind neu.

Da in der neuen Tabelle die komplette Gruppe 8 des CPP aufgeführt ist, sind alle Berufe, die dort beschrieben werden Bestandteil der neuen RNH-Berufs-Tabelle.

Es handelt sich dabei um:

- **81- Anbieter und Facharbeitern im Rahmen von festen Anlagen und Maschinen**, beispielweise handelt es sich um Bergarbeiten; die Bedienung von Betonmaschinen; Bedienung von Anlagen zur Verarbeitung von Metallen, Bedienung von Anlagen zur Verarbeitung von Plastik und Papier; Bedienung von Anlagen zur Verarbeitung von Textilien; Bedienung von Anlagen zur Verarbeitung von Zucker, Tee, Kaffee, Kakao, Wein und anderen Getränken, Tabak, Glas, usw.
- **82- alle Arten von Montagearbeiten**
- **83- Fahrzeugführer und Bedienung von mobilen Anlagen**, insbesondere handelt es sich dabei um Fahrer aller Art und die Bedienung von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen.

Unserer Expertenteam der Kanzlei steht Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns am besten via email: anwalt@rathenau.com.